

(Nr. 140.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militärverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Sonn 20. Juni 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen auf Grund der Artikel 62. und 71. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, im Namen des Bundes, was folgt:

Der dieser Verordnung als Anlage beigelegte, dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Kenntnissnahme und Erinnerung vorgelegte Haupt-Etat der Militärverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. wird auf den, in dem Bundeshaushalts-Etat für das Jahr 1869. unter Nr. 5. der fortbauenden Ausgaben vorgesehenen Betrag von 66,336,294 Thlr. festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beige drucktem Bundes-Insel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 29. Juni 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismard • Schönhausen.